

der Deutschen Demokratischen Republik von Interesse sind, auf wissenschaftlicher Grundlage zu erforschen;

- b) die Entwicklung der verschiedenen internationalen Warenmärkte sowohl für den Export als auch für den Import der Deutschen Demokratischen Republik im Hinblick auf alle daran beteiligten Länder zu untersuchen;
- c) die Absatzmöglichkeiten der Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit des Exports der verschiedenen Waren zu untersuchen und entsprechende Vorschläge für die Entwicklung unserer Exportindustrie zu unterbreiten;
- d) das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und die Außenhandelsunternehmen bei der Ermittlung richtiger Weltmarktpreise zu unterstützen;
- e) besondere Forschungsaufträge, die mit der Grundaufgabe des Instituts im Zusammenhang stehen, durchzuführen.

#### § 4

Das Deutsche Institut für Marktforschung leitet die Ergebnisse seiner Forschungsarbeit den Außenhandelsunternehmen und anderen Institutionen nach den Weisungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu.

#### § 5

Im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann das Deutsche Institut für Marktforschung mit den entsprechenden Institutionen des Auslandes in Verbindung treten.

#### § 6

##### Leitung des Instituts

(1) Die Leitung des Deutschen Instituts für Marktforschung erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Instituts.

(2) Das Deutsche Institut für Marktforschung wird durch den Direktor geleitet. Dieser handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der demokratischen Gesetzlichkeit. Er haftet dem Institut für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der stellvertretende Direktor vertritt den Direktor während dessen Abwesenheit.

(4) Alle mit leitenden Funktionen im Deutschen Institut für Marktforschung betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Institut für die ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

#### § 7

##### Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter

(1) Berufung und Abberufung des Direktors und des stellvertretenden Direktors erfolgen durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(2) Berufung und Abberufung der Abteilungsleiter erfolgen durch den Direktor.

#### § 8

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Deutsche Institut für Marktforschung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor und

in dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Direktor vertreten.

(2) Der Direktor hat das Alleinverfügungsrecht für das Institut und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Der stellvertretende Direktor ist berechtigt, gemeinsam mit einem entsprechenden Bevollmächtigten für das Institut rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(4) Im Rahmen der erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen das Institut vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform und dürfen nur vom Direktor erteilt werden.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

#### § 9

##### Wissenschaftlicher und handelspolitischer Beirat

(1) Zur Unterstützung und Beratung der wissenschaftlichen Arbeit des Deutschen Instituts für Marktforschung und zur Gewährleistung einer engen Verbindung mit der operativen Tätigkeit im Außenhandel wird ein wissenschaftlicher und handelspolitischer Beirat gebildet, dessen Mitglieder durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, die Arbeit des Instituts zu unterstützen und zu fördern.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, in alle Arbeiten des Instituts Einblick zu nehmen.

(4) Der Beirat tritt regelmäßig zu ordentlichen Sitzungen unter dem Vorsitz des Direktors des Instituts zusammen.

#### § 10

##### Finanzen

Die Mittel des Deutschen Instituts für Marktforschung werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel veranschlagt.

### Anordnung

#### über das Statut des Instituts für Wasserwirtschaft.

Vom 10. September 1955

#### § 1

##### Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für Wasserwirtschaft ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Das Institut für Wasserwirtschaft untersteht dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft, Berlin.

(3) Das Institut für Wasserwirtschaft hat seinen Sitz in Berlin und unterhält Außenstellen.

(4) Das Institut für Wasserwirtschaft ist eine Haushaltsorganisation.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Das Institut für Wasserwirtschaft hat die Aufgabe:

- a) Forschungen und Entwicklungen auf den Arbeitsgebieten der Wasserwirtschaft, Wassertechnik, Wasserchemie und Wasserbiologie zu betreiben;
- b) Gutachten im Auftrage des Amtes für Wasserwirtschaft zu erstatten und das Amt für Wasserwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise sowie alle